



SAVE 50PLUS SCHWEIZ  
SCHWEIZERISCHER  
ARBEITNEHMERVERBAND  
50PLUS

# STATUTEN

des nationalen Interessenverbandes

## **SAVE 50Plus Schweiz**

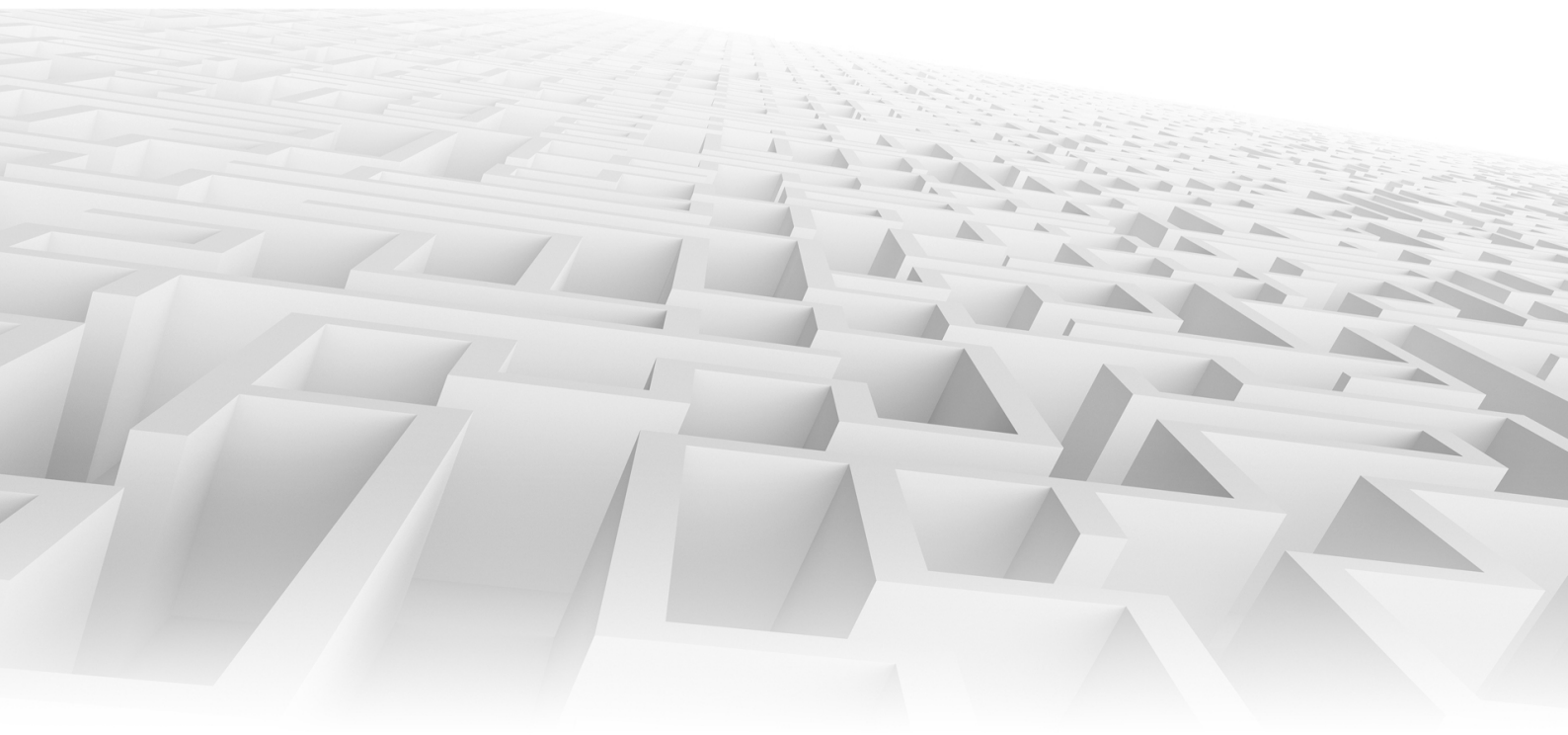
Schweizerischer  
Arbeitnehmerverband  
50Plus

### **4. Revision gültig ab 01. Januar 2020**

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung  
vom Samstag, 28. Dezember 2019 in Rheinfelden

© STATUTEN SAVE 50Plus Schweiz - 4. Revision vom 28. Dezember 2019.

Wir verwenden aus Platzgründen ausschliesslich die männliche Schreibform. Selbstverständlich sind die vorliegenden Statuten Geschlechtsneutral.





SAVE 50PLUS SCHWEIZ  
SCHWEIZERISCHER  
ARBEITNEHMERVERBAND  
50PLUS

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>01.00 Name, Sitz und Organisation</b>	Seite 3
01.01 Allgemeines	
01.02 Definition der direktbetroffenen Zielgruppe	
01.03 Regionalsitze	
<b>02.00 Sinn und Zweck</b>	
02.01 Schutz und Förderung	
02.02 Das 50Plus-Selbstintegrationsprogramm	
02.03 Alternative arbeitsmarktliche Massnahme	Seite 4
02.04 Exklusive, kostenlose Dienstleistungen	
<b>03.00 Mittel und Finanzierung</b>	
<b>04.00 Mitgliedschaften</b>	
<b>05.00 Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge</b>	
<b>06.00 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
<b>07.00 Ausschluss eines Mitgliedes</b>	
<b>08.00 Organe des Vereins</b>	
<b>09.00 Der Zentralvorstand</b>	Seite 5
<b>10.00 Die Generalversammlung</b>	
<b>11.00 Stimmrecht, Abstimmungen und Entscheidungen</b>	
<b>12.00 Beiräte, Amtsdauer und Abstimmungen</b>	
<b>13.00 Regionalsitzleiter und Aufbauförderungszeit</b>	
<b>14.00 Führung und Wahl der Regionalsitzleiter</b>	
<b>15.00 Amtsenthebung von Regionalsitzleiter</b>	Seite 6
<b>16.00 Die Revisionsstelle</b>	
<b>17.00 Unterschriftsberechtigungen</b>	
<b>18.00 Haftung</b>	
<b>19.00 Auflösung des Verbandes oder der Regionalsitze</b>	
<b>20.00 Inkrafttreten der Statuten</b>	
<b>21.00 Beschwerderecht</b>	
<b>22.00 Exklusivität und Konkurrenzverbot</b>	Seite 7
<b>23.00 Vergabe von Lizenzen, Labels und Zertifikaten</b>	
<b>24.00 Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	

Schutz  
und  
Förderung.



SAVE 50PLUS SCHWEIZ  
SCHWEIZERISCHER  
ARBEITNEHMERVERBAND  
50PLUS

## 01.00 Name, Sitz und Organisationen

### 01.01 Allgemeines

Unter dem Namen „Schweizerischer Arbeitnehmverband 50Plus“ (nachstehend und öffentlich mit dem abgekürzten Begriff: SAVE 50Plus Schweiz bezeichnet) besteht seit der Gründungsversammlung vom 25. November 2013 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die offizielle Webseite von SAVE 50Plus Schweiz findet man im Internet unter [www.save50plus.ch](http://www.save50plus.ch). Dort sind auch die aktuelle Adresse des Hauptsitzes, sowie die Kontaktdaten der bestehenden Regionalsitze aufgeführt. Der Verein positioniert sich als ein zentral geführter nationaler 50Plus-Interessenverband und baut eigene, in der gesamten Schweiz kantonal zugeordnete Regionalsitze auf. Die Werte der Erfahrungskompetenz und das Gedankengut aus der authentischen Perspektive dieser Generation wird mit Hilfe einer zielführenden, nationalen 50+Sensibilisierungskampagne (Art. 02.02), in die Gesellschaft, Wirtschaft und Politik transformiert. Die hier veröffentlichten Statuten haben für den Zentralverband und für alle Regionalsitze, offizielle und rechtsverbindliche Gültigkeit. SAVE 50Plus Schweiz ist eine gemeinnützige, unabhängige Organisation und in allen Belangen neutral, transparent und offen für alle die interessiert sind am Thema Arbeit, Alter und Armut.

### 01.02. Definition der direktbetroffenen Zielgruppe

In der Wirtschaft werden Menschen bereits ab 40 Jahren als „ältere Arbeitnehmende“ wahrgenommen. Aus diesem Grund definieren wir dieses demografischen Segment mit Menschen ab dem 40. Lebensjahr bis zum Eintritt in das Rentenalter als „direktbetroffene Zielgruppe“ unseres Verbandes. Ab 50 Jahren müssen konkrete Massnahmen und Arbeitsmodelle greifen, um erfahrene Fachkräfte im allgemeinen Interesse im Arbeitsmarkt halten zu können.

### 01.03 Regionalsitze

Die vorliegenden ausführlichen Statuten gelten gleichberechtigt für alle kantonalen Regionalsitze in der Schweiz. Die Inhalte der Statuten von SAVE 50Plus Schweiz sind auch die Voraussetzung und die Grundlage

## Statuten des nationalen Interessenverbandes Ordentliche Generalversammlung Beschluss vom 28. Dezember 2019 Rechtsgültig ab 01. Januar 2020

zur Führung aller Regionalsitze. Die darauf gestützte Weiterentwicklung und der Aufbau der einzelnen Regionalsitze soll vornehmlich den individuellen Gegebenheiten der Kantone, sowie dem Sinn und Zweck (Art. 02.00) des Interessenverbandes gerecht werden und im Rahmen der vorliegenden Statuten nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse der schweizweiten Expansion bei allen Regionalsitzen zielführend umgesetzt werden.

## 02.00 Sinn und Zweck

### 02.01 Schutz und Förderung

SAVE 50Plus Schweiz schützt und fördert als nationaler Interessenverband ältere Arbeitnehmende und Arbeitslose und lobbyiert für sie. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der gesamten Schweiz. Die kooperative Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern, Organisationen und Personen, sowie allgemein mit der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft soll zur gesamtschweizerischen Fachkräfte- und Kompetenzenbündelung führen und damit der drohenden Alterslangzeitarbeitslosigkeit und darauffolgenden Altersarmut entgegenwirken. Die Erhaltung der Erfahrungskompetenz dieser Generation und der Wissenstransfer soll gefördert und abgesichert werden.

### 02.02 Das 50Plus-Selbstintegrationsprogramm

Als wirksames Marketinginstrument für die Umsetzung der nationalen 50+Sensibilisierungskampagne wird das 50Plus-Selbstintegrationsprogramm (Art. 22.00 Exklusivität und Konkurrenzverbot) eingesetzt, dass seit dem Jahre 2002 durch den Gründungspräsidenten exklusiv entwickelt und dem nationalen Interessenverband SAVE 50Plus Schweiz, gemäss schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Gründungsvorstand vom 12. Dezember 2013 in Olten zur Verfügung gestellt wird. Die rechtsverbindlichen Inhalte gelten somit auch vollumfänglich für den Gründungspräsidenten als Privatperson. Das 50Plus-Selbstintegrationsprogramm (My Way 50Plus-Integratives Selbstmarketing) ermöglicht geeigneten Mitgliedern den direkten Kontakt mit Entscheidungsträgern aus Wirtschaft und Politik. Sämtliche Einnahmen mit diesem und weiteren Fachseminaren sind Eigentum des Gründungspräsidenten.



### 02.03 Alternative arbeitsmarktliche Massnahmen (AAM)

Der Sinn und Zweck von SAVE 50Plus Schweiz besteht zudem und im Besonderen darin die Einzigartigkeit dieser ausgeprägten 50Plus-Fachkompetenz (Art. 02.02) zu nutzen und die darin enthaltenen Grundlagen, Erkenntnisse und langjährigen Erfahrungen exklusiv seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Mit intensiven und zielführenden Ausbildungen soll das Verständnis für die Mechanismen des Marktes und insbesondere des relevanten Arbeitsmarktes den Mitgliedern aber auch Dritten näher gebracht werden. Spezifische Schulungen und 50Plus-Fachseminare, insbesondere das My Way 50Plus-Selbstintegrationsprogramm (Art. 02.02), werden vom Gründungspräsidenten selbst oder als externe Dienstleistung von ausgewählten und durch SAVE 50Plus Schweiz lizenzierte Drittfirmen oder Personen im Sozialmarkt als „Alternative arbeitsmarktliche Massnahme (AAM)“ angeboten und regelmässig auf deren Qualität überprüft. Das Ziel dabei ist die Sensibilisierung und der gemeinsame Aufbau eines altersneutralen Schweizer Arbeitsmarktes durch das direkte Zusammenführen der Mitglieder mit Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft und Politik. Es soll dadurch der direkte Dialog gefördert, Vorurteile abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden.

### 02.04 Exklusive, kostenlose Dienstleistungen

Gemäss folgendem definierten Ablauf werden kostenlose Dienstleistungen allen Mitgliedern zugänglich gemacht:

#### 1. Das Aufnahmegespräch:

Das sofortige „abholen“ der Mitglieder und der persönliche Austausch auf Augenhöhe aus der Perspektive der Direktbetroffenen im Einzelgespräch (max. 2 Std.).

#### 2. Der 50Plus-Parcours:

Ein komplexer Infoanlass (ca. 4 Std.) für erfahrene Fachkräfte inklusive fit4job-Zertifikat in Kleingruppen mit, in der Regel, bis zu 6 Mitgliedern und nachfolgenden drei Schwerpunkten:

- Selbstanalyse
- Selbstmarketing
- Selbstintegration

#### 3. Das codierte Kurzprofil:

Ein diskriminierungsfreies, berufliches Kurzprofil, dass bei SAVE 50Plus Schweiz zur Förderung der Stellenfindung genutzt werden und über die Mitgliedsnummer ausschliesslich vom Mitglied selbst decodiert werden darf.

### 03.00 Mittel und Finanzierung

Der nationale Interessenverband SAVE 50Plus Schweiz wird ausschliesslich durch Mitgliederbeiträge (Art. 05.00) und Spenden finanziert. Einnahmen durch die Umsetzung von Fachseminaren durch den Gründungspräsidenten sind dessen Eigentum und dienen der Aufbauförderung und Absicherung des Verbandes SAVE 50Plus Schweiz.

### 04.00 Mitgliedschaften

Passivmitglied(Gönner) kann jede Privatperson werden die

Interesse am Sinn und Zweck (Art. 02.00) von SAVE 50Plus Schweiz hat. Ein Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person nach Ablauf einer zweijährigen Frist werden, wenn dem Sinn und Zweck (Art. 02.00) von SAVE 50Plus Schweiz gedient ist und keine Nachteile für den Interessenverband entstehen können. Voraussetzung dazu ist, dass das Mitglied das persönliche Aufnahmegespräch, sowie den 50Plus-Parcours besucht und das fit4job-Zertifikat (Art. 02.04 Punkt 2) erhalten hat. Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind ausschliesslich auf der Webseite von SAVE 50Plus Schweiz einzugeben. Über die Aufnahme und die Zuordnung als Aktiv- oder Passivmitglied entscheidet in erster Instanz der Präsident in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand. Passivmitglieder(Gönner) und Firmenmitglieder(Partner) erhalten grundsätzlich kein Stimmrecht.

### 05.00 Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge

SAVE 50Plus Schweiz unterscheidet zwischen zwei Hauptkategorien von Mitgliedschaften. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich nach dem Kalenderjahr berechnet:

1. Privatmitglieder - Jahresbeitrag CHF 50.00
2. Firmenmitglieder - Jahresbeitrag CHF 95.00

### 06.00 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Datum der offiziellen Online-Anmeldung, nachdem sie vom Zentralvorstand und vom Präsidenten geprüft und zugeordnet wurde. Das Mitglied erhält daraufhin die Mitgliederurkunde und die Mitgliederjahresrechnung mit einer Netto-Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ein Mitgliederjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bei Mitgliedern, die sich nach dem 30. September eines laufenden Mitgliederjahres anmelden, gilt der Jahresbeitrag auch gleich für das folgende Mitgliederjahr. Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Begründung möglich. Es genügt als schriftliche Form bereits eine Emailnachricht. Das austretende Mitglied hat Anspruch auf die Dienstleistungen des Verbandes bis einen Tag vor dem jährlich wiederkehrenden Eintrittsdatum. Nach dem Austritt bestehen keinerlei gegenseitige Verpflichtungen. Es werden jedoch in keinem Falle Mitgliederbeiträge zurückerstattet. Ein erneuter Eintritt ist grundsätzlich jederzeit möglich.

### 07.00 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes bei SAVE 50Plus Schweiz ist grundsätzlich jederzeit möglich und muss nicht begründet werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung auch bereits in Form einer Emailnachricht durch den Präsidenten. Es werden keine Rückzahlungen von Mitgliederbeiträgen erstattet. Ein Ausschlussentscheid wird durch den Präsidenten in Absprache mit mindestens einem Mitglied des Zentralvorstandes von SAVE 50Plus Schweiz beschlossen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 10 Tagen gemäss Art. 21.00 (Beschwerderecht) anfechten. Im Falle einer Anfechtung muss das ausgeschlossene Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief vom Präsidenten eine ausführliche Begründung verlangen. Das Mitglied kann den Entscheid danach an die Generalversammlung weiterführen.

## 08.00 Organe des Vereins

Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen ausgeführt:

- Die Generalversammlung
- Der Zentralvorstand
- Der Rechnungsrevisor bzw. interne Kontrollstelle

## 09.00 Der Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus mind. 2 Personen um 3 Ämter rechtswirksam besetzen und handeln zu können:

- Präsidenten
- Geschäftsführer
- Kassier

Der Zentralvorstand kann jederzeit durch Interessenvertreter erweitert werden. Eine Person kann max. zwei Ämter besetzen und wiedergewählt werden. Die Regionalsitze können auf ausdrücklichen Wunsch durch einen Regionalsitzleiter im Zentralvorstand vertreten werden. Der interessierte Regionalsitzleiter hat dazu einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Zentralvorstand zu stellen. Sind durch Beendigung (Art. 06.00) oder Ausschluss (Art. 07.00) weniger als 2 Personen im Zentralvorstand, so kann die einzige verbliebene Person interimistisch rechtswirksam entscheiden und ist verpflichtet innerhalb von 6 Monaten einen neuen Zentralvorstand mit mindestens 2 Personen zu bilden. Die Geschäfte des Zentralvorstandes haben während dieser Frist rechtswirksame Gültigkeit.

## 10.00 Die Generalversammlung

Das oberste Organ von SAVE 50Plus Schweiz ist die ordentliche und jährlich stattfindende Generalversammlung mit den eingeladenen Aktivmitgliedern (Art. 04.00). Zur Generalversammlung werden alle Aktivmitglieder spätestens zwei Wochen zum voraus schriftlich per Emailnachricht unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Bei Aktivmitgliedern, die bei der Generalversammlung nicht anwesend sind, wird bei Abstimmungen ihre Stimme als neutrale Stimmenthaltung gewertet. Bei allen Abstimmungen kann innert 10 Tagen Beschwerde (Art. 21.00) eingereicht werden. Diese ist in schriftlicher Form mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten und detailliert zu begründen. Die Beschwerde wird dem Zentralvorstand (Art. 09.00) vorgelegt. Der Zentralvorstand verpflichtet sich innerhalb 60 Tage in schriftlicher Form und per eingeschriebenem Brief auf die Beschwerde einzugehen. Der Beschwerdeführer kann als weiteren Schritt seine Beschwerde an die nächstfolgende Generalversammlung richten, wo sie als Traktandum zur Abstimmung kommt. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann jederzeit unter den gleichen Vorgaben eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) einberufen. Der Termin für die folgende GV wird auf [www.save50plus.ch](http://www.save50plus.ch) veröffentlicht. Es werden Mitgliedernummern statt Namen verwendet.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Jahresrechnung, Revisionsbericht.
- b.) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- c.) Wahl- oder Abwahl der Zentralvorstandsmitglieder

## 11.00 Stimmrecht, Abstimmungen und Entscheidungen

An der Generalversammlung (Art. 10.00) besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr. Passivmitglieder werden nicht zur Generalversammlung eingeladen und besitzen kein Stimmrecht. Der Zentralvorstand kann unter besonderen Umständen für eine Generalversammlung auch Passivmitglieder einladen. Alle eingeladenen Aktivmitglieder werden über alle Traktanden und Entscheidungen rechtzeitig informiert und per Email benachrichtigt. Es steht jedem Passivmitglied frei einen Antrag für die Aktivmitgliedschaft (Art. 04.00) zu stellen. Der Zentralvorstand prüft die Argumentation des Antrages und entscheidet über den Status der Mitgliedschaft. Abgelehnte Anträge können an die nächste Generalversammlung (Art 10.00) weitergezogen werden. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch einen Stichentscheid.

## 12.00 Beiräte, Amtsdauer und Abstimmungen

In den Zentralvorstand (Art. 09.00) können nach Bedarf Vertretungen von ausgewählten Interessengruppen und Beiräten hinzugefügt werden. Die gewählten Beiräte haben in der Regel kein Stimmrecht, wenn nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 5 Jahre. Der Vizepräsident 3 Jahre. Alle anderen Mitglieder des Zentralvorstandes werden für ein 1 Jahr gewählt. Abstimmungen im Zentralvorstand (Art. 09.00) werden durch das einfache Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einem Stichentscheid. Abwesende Zentralvorstandsmitglieder werden bei einer Abstimmung als neutrale Stimmenthaltung gewertet und über die Ergebnisse informiert.

## 13.00 Regionalsitzleiter und Aufbauförderungszeit

Den Regionalsitzleitern wird jeweils ein Kanton zugewiesen in dem er den Wohnsitz oder seinen Firmensitz hat. Der Zentralvorstand (Art.09.00) ladet die Regionalsitzleiter der jeweiligen Regionalsitze nach spätestens einjähriger Aufbauförderungszeit zum Analysegespräch in den Zentralvorstand des Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz ein. Ziel eines Regionalsitzleiters ist es, in erster Linie Lobbyist vor Ort im jeweiligen Kanton zu sein. Es ist seine Aufgabe sein Netzwerk zu nutzen und neue qualitative Kontakte zu Behörden und Unternehmen aufzubauen, um den Sinn und Zweck des Interessenverbandes zu fördern und den Bekanntheitsgrad zu erhöhen. Regionalsitzleiter sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

## 14.00 Führung und Wahl der Regionalsitzleiter

Ein Regionalsitzleiter muss nicht zwingend Inhaber eines Personalberatungsunternehmens, einer Coachingfirma oder ähnlichen Unternehmen sein, um den Anforderungen des Verbandes SAVE 50Plus Schweiz gerecht zu werden. Auch motivierte Aktivmitglieder können Regionalsitzleiter werden, um ihre Chancen im Arbeitsmarkt zu erhöhen. Es können auch individuelle Teams gebildet werden, wenn dies dem Sinn und Zweck des Verbandes Nutzen und Vorteile bringt. Der Zentralvorstand kann ohne zwingende Begründung jederzeit und selbständig über die Wahl und Führung der Regionalsitze und deren Leiter entscheiden.

## 15.00 Amtsenthebung von Regionalsitzleiter

Der Zentralvorstand des nationalen Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz kann einen Regionalsitzleiter aus wichtigen Gründen jederzeit suspendieren oder des Amtes entheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende aufgelistete Beispiele ohne Anspruch auf deren Vollständigkeit:

- a.) Dem Interessenverband schadende Handlungen und Aktivitäten, insbesondere Ruf- und geschäftsschädigende Äusserungen und Verbreiten interner Informationen.
- b.) Verwendung und Missbrauch von Logos, Labels, Bildern, Dokumenten und Lerninhalten ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung, sowie allgemeiner Amtsmissbrauch und fahrlässige Amtsführung.
- c.) Inaktives Verhalten, sowie unwirksame Aktivitäten im Interesse des Aufbaus eines altersneutralen Arbeitsmarktes, sowie fehlende Kooperationstätigkeit.

Eine neue Wahl des interimistisch, vakanten Amtes muss spätestens innerhalb von 6 Monaten durch den Zentralvorstand umgesetzt werden. Während der Vakanz übernimmt der Präsident des nationalen Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz die anfallenden Aufgaben. Ein des Amtes enthobener Regionalsitzleiter hat kein Anrecht eine Beschwerde einzureichen. Die Amtsenthebung kann vom Zentralvorstand ohne Begründung und mit sofortiger, rechtsgültigen Wirkung umgesetzt werden. Regionalsitzleiter sind verpflichtet alle Verbandsutensilien abzugeben.

## 16.00 Die Revisionsstelle / Interne Kontrollstelle

Die ordentliche Generalversammlung (Art. 10.00) wählt den Rechnungsrevisoren welcher die Buchführung prüft und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführt. Der Rechnungsrevisor wird für 1 Jahr gewählt und kann jedes Jahr wieder gewählt werden.

## 17.00 Unterschriftsberechtigungen

Der Präsident hat in der Regel gemeinsam mit dem Geschäftsführer eine kollektive Unterschriftsberechtigung für die Geschäfte des Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz. Wenn der Präsident und der Geschäftsführer ein und dieselbe Person ist, gilt die Einzelunterschrift. In diesem Fall kann der Einzelunterschriftsberechtigte jederzeit ein Mitglied des Zentralvorstandes in die kollektive Unterschriftsberechtigung miteinbeziehen. Dies bedarf einer Abstimmung der Zentralvorstandsmitglieder und der schriftlichen Form. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Bei einer Kollektivunterschrift sind die Zentralvorstandsmitglieder solidarisch nach bestem Wissen und Gewissen für die Sorgfaltspflicht verantwortlich.

## 18.00 Haftung

Für sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten von SAVE 50Plus Schweiz haftet ausschliesslich das Vermögen des Interessenverbandes. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen. Verträge, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten müssen mit den in Art. 03.00 erwähnten Mitteln finanziert werden.

## 19. Auflösung des Verbandes oder der Regionalsitze

Bei einer Auflösung von SAVE 50Plus Schweiz oder einer der Regionalsitze fällt das Vermögen in 1. Priorität einer Institution oder Unternehmung und in 2. Priorität einer Privatperson zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Sinn und Zweck verfolgen. Das Vorgehen wird durch den Zentralvorstand beschlossen. Ein Rückfluss an die Mitglieder ist und bleibt in jedem Falle ausgeschlossen und hat in keiner Weise Forderungsberechtigung.

## 20.00 Inkrafttreten der Statuten

Die Original-Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. November 2013 rechtsverbindlich angenommen worden und in Kraft getreten. Die hier vorliegende neue 4. Revision ersetzt alle vorherigen Statuten und Vereinbarungen mit Ausnahme der im Artikel 02.02. und 03.00 beschriebenen Vereinbarungen des am 12. Dezember 2013 in Olten rechtsverbindlich gewählten und beauftragten Gründungsvorstandes.

## 21.00 Beschwerderecht

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht Beschwerde gegen Entscheidungen des Zentralvorstandes und deren Mitglieder einzureichen. Es ist dabei zwingend folgender Vorgang einzuhalten:

1. Die Beschwerde ist schriftlich zu verfassen und per eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des nationalen Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz zu richten.
2. Der Präsident verpflichtet sich die Beschwerde innert 10 Tagen dem Zentralvorstand des nationalen Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz vorzulegen.
3. Der Zentralvorstand hat das weitere Vorgehen zu beschliessen und abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch einen Stichentscheid.
4. Das beschwerdeführende Mitglied wird spätestens 14 Tage nach dem internen Vorstandsentscheid per eingeschriebenem Brief über den Entscheid informiert.
5. Das beschwerdeführende Mitglied kann schriftlich und per eingeschriebenem Brief die Beschwerde weiterführen an die nächste Generalversammlung (Art. 10.00) oder eine ausserordentliche Generalversammlung erzwingen, wenn mindestens ein Fünftel aller Aktivmitglieder dies in schriftlicher Form fordern und sich mit einem eingeschriebenen Brief an den Präsidenten richten.
6. Die Generalversammlung erhält die Beschwerde als Traktandum und entscheidet durch Abstimmung mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch einen Stichentscheid.
7. Das beschwerdeführende Mitglied erhält danach innert spätestens 30 Tagen per eingeschriebenem Brief den definitiven Entscheid der Generalversammlung.
8. Wird dieser Entscheid durch das Mitglied nicht akzeptiert ist der Gerichtsstand des Hauptsitzes massgebend.

## 22. Exklusivität und Konkurrenzverbot

Die Mitglieder und/oder Nutzer von Dokumenten, Texten, Bildern und Inhalten des nationalen Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz verpflichten sich weder besuchte Fachseminare zu kopieren noch sie zu konkurrenzieren. Das erlernte Fachwissen bei den besuchten Fachseminaren ist ausdrücklich für den Eigennutzen bestimmt und darf während den folgenden 10 Jahren ohne ausdrückliche und mit einer Lizenz des Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz schriftlich beglaubigten Erlaubnis in keiner Weise gewinnbringend angewendet werden. Sämtliche Inhalte, Logos, Labels, Bilder, Texte, Domains, Telefonnummern und bereitgestellte Informationen im Allgemeinen auf unseren Webseiten sind privates Eigentum des Gründungspräsidenten des Schweizerischen Arbeitnehmersverbandes 50Plus (SAVE 50Plus Schweiz) und unterliegen somit dem Schweizerischen Obligationenrecht und insbesondere dem Konkurrenzverbot. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung ausserhalb des vom Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz bewilligten Rahmens Bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des genannten Rechtsinhabers. Gleiches gilt für Personen, die auf andere Weise unberechtigt zu den genannten Unterlagen gekommen sind. Das unerlaubte verwenden der bereitgestellten Informationen und Grundlagen ist ausdrücklich nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt und pro Vergehen mit einem Betrag von CHF 50'000.00 pro Fall und Vergehen geahndet. In einem solchen Fall ist der Straffällige trotzdem und unabhängig des Strafmasses verpflichtet den rechtlich korrekten Zustand umgehend wieder herzustellen. Mitglieder werden bei einem solchen Vergehen mit sofortiger Wirkung aus dem Interessenverband SAVE 50Plus Schweiz ausgeschlossen. Der Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Interessenverbandes.

**Vorliegende offizielle Vereinsstatuten des nationalen Interessenverbandes SAVE 50Plus Schweiz wurden an der Generalversammlung vom Samstag, den 28. Dezember 2019 durch die anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder einstimmig genehmigt und sind somit per sofort rechtsverbindlich gültig.**

Letzte Bearbeitung: Mittwoch, den 01. Januar 2020

Daniel G. Neugart, Präsident und Geschäftsführer des Schweizerischen Arbeitnehmersverbandes 50Plus  
**SAVE 50Plus Schweiz**

## 23.00 Vergabe von Lizenzen, Labels und Zertifikaten

Lizenzen, Labels und Zertifikate werden ausschliesslich durch den nationalen Interessenverband SAVE 50Plus Schweiz vergeben und sind nur für Mitglieder und während der Mitgliedschaft gültig. Beim Austritt aus dem nationalen Interessenverband oder einem Regionalsitz verlieren die Zertifikate und Lizenzen am Austrittsdatum ihre Gültigkeit. Es dürfen bei Austritt oder Ausschluss, sowie Beendigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung keinerlei Dokumente, Logos etc. gemäss Artikel 22.00 weiterverwendet werden und sind umgehend an den Interessenverband zurückzugeben. Missbrauch nach einer Beendigung der Mitgliedschaft (Art. 06.00) oder bei Austritt oder Ausschluss (Art. 07.00) wird wie in Art. 22.00 (Exklusivität und Konkurrenzverbot) strafrechtlich verfolgt.

## 24.00 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.





SAVE 50PLUS SCHWEIZ  
SCHWEIZERISCHER  
ARBEITNEHMERVERBAND  
50PLUS

# Für einen altersneutralen Arbeitsmarkt